

Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen; Kostenerstattung

Die örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, bestimmt sich gem. § 86 Abs. 7 SGB VIII entweder nach dem tatsächlichen Aufenthalt oder, hier relevant in Bezug auf asylsuchende, in Gemeinschaftsunterkünften, in angemieteten Wohnungen oder Pensionen lebende Familien, nach der asylrechtlichen Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde (hier ZABH Brandenburg). Die spezifische Zuständigkeitsregelung nach § 86 Abs. 7 geht dabei dem Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 86 Abs. 1 vor.

Ein überörtlicher Kostenausgleich für die von den Jugendämtern aufgrund ihrer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 erbrachten Leistungen ist in § 89 SGB VIII vorgesehen. Danach besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land (MBSJ), wenn Leistungen für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt erbracht werden; dabei wird die asylrechtliche Zuweisungsentscheidung dem tatsächlichen Aufenthalt gleichgesetzt (Vgl. Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht Band 4, § 89 Rdnr. 4; Bayerischer VGH 12 B 07.232/juris Rdnr. 27; BVerwG 5 C 2/08)

Erstattungsfähig gem. §§ 86 Abs. 7, 89 SGB VIII sind Jugendhilfeleistungen für ausländische Kinder, Jugendliche und ihre Eltern,

- die um Asyl nachsuchen bzw. einen Asylantrag gestellt haben (Eltern haben für ihre Kinder Asyl beantragt)
- die dem asylrechtlichen Verteilungsverfahren (im Familienverband auch die Kinder) unterliegen und durch die zentrale Ausländerbehörde des Landes einem bestimmten Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zugewiesen und von der kommunalen Ausländerbehörde in einer Gemeinschaftsunterkunft, einer angemieteten Wohnung oder auch einer Pension untergebracht worden sind.
- Die Jugendhilfeleistung muss vor dem Abschluss des Asylverfahrens begonnen haben (vgl. BVerwG 5 C 2/08, Rdnr. 13)
- Die Zuständigkeit nach § 86 Absatz 7 Satz 2 bleibt über den Abschluss des Asylverfahrens hinaus so lange bestehen, „bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers .. begründet“ (§ 86 Absatz 7 Satz 3; dem Urteil des BVerwG zufolge kann eine originäre örtliche Zuständigkeit ebenso im Bereich des gleichen Jugendamtes entstehen.).

Dem Kostenausgleich unterfallen alle Leistungen der Jugendhilfe gem. § 2 Absatz 2 SGB VIII einschließlich von Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII.

Für präventive „Frühe Hilfen“ für Flüchtlingskinder und ihre Familien im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes (KKG, § 3) sollen vorrangig die Fördermittel der „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“, auch unter Einbeziehung der „Netzwerke Gesunde Kinder“, eingesetzt werden.